

Bachpflege im Kanton Glarus

Eine Praxishilfe

Version vom 19. September 2014

1. Worum geht es?



Bach- und Flussufer beherbergen im natürlichen Zustand eine hohe Vielfalt an Pflanzen und Tieren. Mit einer fachgerechten Pflege können diese wertvollen Lebensräume erhalten werden. Dabei sollen wo nötig Hochwasserschutz und Entwässerungsfunktion gewährleistet bleiben. Auf diese Weise kann der Lebensraum Bach vielfältigen Nutzen erfüllen.

Die vorliegende Praxishilfe zeigt auf, wie die Mahd (S. 2), die Gehölzpflege (S. 3) sowie die Pflege im Bach (S. 5) erfolgen soll. Die vorliegende Praxishilfe richtet sich in erster Linie an Unterhaltsequipen, Korporationen sowie Gewässeranstösser wie Landwirte und private Landbesitzer.

Fragen zu Gewässerrevitalisierungen, zu baulichen Massnahmen sowie zum Gewässerraum werden in anderen Unterlagen behandelt.



2. Grundsätze

Wieso braucht es eine Bachpflege?

- Bäche bieten Lebensraum für Fische, Krebse, Vögel, verschiedene Kleintiere und diverse Pflanzen.
- Durch Nährstoffeinträge aus Luft und Boden wird das Pflanzenwachstum gefördert und unsere Bäche wachsen oft relativ rasch zu.
- Da die Landschaft v.a. im Talraum sehr intensiv genutzt wird, wurden praktisch alle Bäche gestaltet, begradigt und eingeengt, so dass ihnen nun meist der Raum fehlt, um sich selber zu regulieren und sich wieder einen eigenen Weg zu bahnen.
- Daher sind bei den meisten Bächen periodische Pflegeeingriffe erforderlich, damit vor allem Hochwasserschutz und Abflussfunktion der Bäche erhalten bleiben und der Bach als Lebensraum von Tieren und Pflanzen erhalten bleibt.

Wie erfolgt die Bachpflege?

- Grundsatz: Nur gerade soviel Pflege wie nötig – nicht zu viel und nur so oft wie notwendig (etwa zur Gewährleistung von Hochwasserschutz- oder Entwässerungsfunktion).
- Alternierende Eingriffe zwischen beiden Uferseiten und verschiedenen Bachabschnitten vornehmen. Grössere Eingriffe möglichst nur in grösseren Zeitabständen durchführen.



3. Mähen der Bachböschungen



Für die Mahd Balkenmäher oder Sense einsetzen!

Im Talgrund sind Bäche häufig von Wiesen gesäumt. Solche Wiesenstreifen entwickeln bei extensiver Nutzung (d.h. ohne Düngung) eine grosse Vielfalt an Kräutern und Gräsern und wirken als Puffer gegen Nährstoffeinträge ins Gewässer.

Grundsätze

- Wiesenböschungen sollen regelmässig, d.h. meist jährlich gemäht werden.
- Allerdings leben in den Bachböschungen viele Tiere, die auf die Blüten in den Wiesen angewiesen sind oder deren Larven auf Gräsern leben. Daher sollte der Schnitt so spät wie möglich im Jahr erfolgen.
- Um das Überleben von einzelnen Arten von einem Jahr zum nächsten zu sichern, sollten einzelne Streifen – zum Beispiel unmittelbar dem Wasser entlang – stehen gelassen und erst im Folgejahr geschnitten werden. Dafür lässt man dann einen anderen Streifen über den Winter stehen.



Es existieren diverse Spezialgeräte für Böschungsmahd

Welche Bestimmungen gelten?

- Eine Bewilligung ist erforderlich für das Entfernen (z.B. Abstechen) von Ufervegetation an Gewässern. Die Ufervegetation ist gesetzlich geschützt.
- Keine Bewilligung erforderlich ist für die reine Mahd von Wiesenböschungen.

- Bestehen für die Mahd der Böschungen andere Vereinbarungen z.B. mit dem Naturschutz oder durch Vorgaben der Landwirtschaft, gelten selbstverständlich diese Bestimmungen.
- Sind grössere Schilfbestände vorhanden, ist allenfalls zu klären, ob es sich beim Gebiet um ein Naturschutzgebiet handelt.

Wie gehe ich am besten vor?

- Wiesen entlang der Bäche sollen im Talgrund nicht vor Ende Juni gemäht werden, höher gelegene Flächen nicht vor Ende Juli. Jeweils 1 Schnitt pro Jahr, wüchsige Wiesen auch 2x.
- Flächen mit Hochstauden erst ab Ende September mähen, Schnitt evtl. nur alle 2 Jahre (je nachdem wie wüchsig). Auf dem untenstehenden Bild ist ein Hochstaudensaum sichtbar, der zwischen der Wiese rechts und dem Schilfgebiet links liegt.



Hochstaudensäume erst ab Ende September mähen

- Schonender Maschineneinsatz, Sense und Balkenmäher bevorzugen. Ein Nachputzen ist nicht erwünscht. Bachböschungen sollen nicht beweidet werden.
- Die Mahd soll abschnittsweise über grössere Zeiträume erfolgen, unmittelbar am Wasser immer einen schmalen Wiesenstreifen stehen lassen (sofern es sich nicht um invasive Neophyten handelt) und erst im folgenden Jahr mähen.
- Eine Schnitthöhe von 15cm schützt nahe am Boden lebende Tiere.
- Das Schnittgut ist nach dem Trocknen abzuführen. Bestimmungen zum Umgang mit Neophyten beachten (vgl. Hinweise hinten). Hochstauden und Röhrichte können als Einstreue genutzt werden. Keine Grünguthaufen, kein Verbrennen!
- Schnellwüchsige Dornengewächse (z. B. Brombeeren) sind durch häufigeren Schnitt zurückzudrängen. Dasselbe gilt für Goldruten und Springkräuter (vgl. Hinweise zu Neophyten hinten).

4. Gehölzpflege



Gehölzpflege dient Hochwasserschutz und Lebensraumerhalt

Grundsätze

- Typische Ufergehölze wie Weiden, Erlen oder Eschen stabilisieren mit ihren tiefen Wurzeln die Uferböschung und bilden einen natürlichen Erosionsschutz.
- Durch ihre Schattenwirkung dämpfen Sträucher die Erwärmung des Wassers (wichtig für die Fischfauna) und mindern das Verkräutern und Veralgen der Bachsohle.
- Eine fachgerechte Gehölzpflege hat zwei Ziele: Sicherstellung des notwendigen Hochwasserschutzes und Erhaltung des Lebensraumes. So soll das übermässige Einwachsen von Sträuchern und Bäumen ins Gerinne zur Sicherstellung eines ungehinderten Wasserabflusses verhindert werden. Umgekehrt ist wichtig, die nötigen Pflegearbeiten jeweils auf einzelne Abschnitte zu beschränken und auf radikale Abholzungen zu verzichten.



Gehölze gehören zu einem naturnahen Gewässer

Welche Bestimmungen gelten?

- Handelt es sich um Hecken und Einzelgebüsche, gelten die Bestimmungen gemäss NHG. Demnach ist die Ufervegetation grundsätzlich

gesetzlich geschützt. Das Entfernen (Roden, Ausstocken) von Ufervegetation an Gewässern ist bewilligungs- und ersatzpflichtig.

- Keine Bewilligung ist erforderlich für den Rückschnitt von Gehölzen im Sinne einer ortsüblichen Pflege, durch die der Wert des Gehölzes grundsätzlich erhalten bleibt.
- Sofern es sich bei den Gehölzen um Wald handelt, sind für Gehölz- und Bachpflege die forstlichen Organe beizuziehen.

Wie gehe ich am besten vor?

- Die Gehölzpflege ist zwischen November und März auszuführen.
- Ufergehölze sind abschnittsweise zu pflegen, möglichst nur Einzelpflanzen und kein „Radikalschnitt“. Der Eingriff ist auf 1/3 der Gesamtlänge, maximal 40 bis 80 m zu beschränken. Die Pflege der benachbarten Abschnitte soll frühestens nach einem 1 Jahr stattfinden. Im gleichen Abschnitt ist frühestens nach 5 Jahren wieder ein Pflegeeingriff vorzusehen.
- Rasch wachsende Arten wie Weiden, Erlen, Eschen, Haseln etc. können auf den Stock gesetzt werden (vollständiger Rückschnitt über dem Boden). In monotonen Weiden- Eschen- und Erlenbeständen ist ein vollständiger Rückschnitt von ganzen Gehölzgruppen möglich. Kopfweiden fördern. Langsamwachsende oder beerentragende Arten wie Holunder, Weissdorn, Schwarzdorn, Pfaffenhütchen, Schneeball etc. sind zu erhalten und zu fördern.
- Anfallendes Astmaterial soll in Haufen im oberen Böschungsbereich ausserhalb des Hochwasserbereichs liegen bleiben. Übriges Schnittgut abführen, Bestimmungen zum Umgang mit Neophyten beachten (vgl. Hinweise hinten). Abgestorbene Bäume, die keine Gefahr darstellen, stehen lassen.
- Astmaterial, Holz und Laub dürfen nicht vor Ort verbrannt werden.



Ufergehölze sind abschnittsweise zu pflegen

5. Pflege im Bach



Strukturarme, langsam fließende Bäche können teilweise dicht zuwachsen. Eine Pflege zur stellenweise Entfernung der Wasserpflanzen ist bewilligungspflichtig. Sie ist allerdings lediglich als Symptombekämpfung anzusehen; sinnvoller wäre eine Revitalisierung hin zu einem strukturreicheren Bach anzustossen.

Grundsätze

- Sumpf- und Wasserpflanzen kommen hauptsächlich im Sohlenbereich von offenen, langsam fließenden Gewässern vor. Sie bieten Deckung und Strukturen für Wasserlebewesen und bilden z.B. die Kinderstube für verschiedene Fisch- und Insektenarten.
- Unterschiedliche Sohlenstrukturen sind zu begünstigen. Direkte Eingriffe in die Sohle sind zu minimieren. So gehören sowohl raue Sohlen mit Kies und Sand als auch Bereiche mit Feinablagerungen und Pflanzenbewuchs zu unseren Gewässern.
- Vor allem in kleineren Gewässern kann übermäßiges Wachstum jedoch zu einer Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse führen. Sofern dadurch das Potential für die Hochwassergefährdung deutlich ansteigt, kann eine schonende, abschnittsweise Pflege im Bach angezeigt sein.



Der regelmässige Unterhalt von Entwässerungsgräben ist bewilligungspflichtig und sollte in einer Unterhaltsvereinbarung für ein ganzes Gebiet geregelt werden.

Welche Bestimmungen gelten?

- Nicht bewilligungspflichtig ist die Pflege im Sinne eines periodischen Schnitts der aus der Sohle herauswachsenden Pflanzen und Gehölze. Sie gehört zur ortsüblichen Pflege.
- Bewilligungspflichtig sind alle übrigen Arbeiten zur Pflege im Bach, insbesondere das Entfernen von Ufervegetation, Entkräutern, Sohlenabziehen oder Uferabstechen.



Das Schneiden von Gras und Stauden oberhalb der Wasserlinie ist nicht bewilligungspflichtig. Erst wenn durch weiteres Zuwachsen der Abfluss oder die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet sind, sollte ein Abklärung zeigen, wie Hochwasserschutz und Pflege anzugehen sind.

Wie gehe ich am besten vor?

- Grundsätzlich gehören Wasserpflanzen zu unseren Bächen; sie können dabei durchaus die ganze Sohle bedecken und stellen eine Bereicherung des Gewässers dar. Eine Entfernung ist nur angezeigt, wenn die übrigen Funktionen des Baches (insbesondere bzgl. Entwässerung oder Hochwasserschutz) in erheblichem Masse eingeschränkt sind.
- Ein Bach darf auch mit Bewilligung in der Regel nicht vollständig ausgeräumt werden; es ist abschnittsweise oder nur entlang des einen Ufers vorzugehen. Zudem soll ein gewisser Anteil der Wasserpflanzen (etwa $\frac{1}{4}$ des ursprünglichen Bestandes) jeweils im Bach verbleiben.
- Der Eingriff hat ausserhalb der Fischschonzeiten zu erfolgen, also zwischen April und September bzw. richtet sich nach der fischereirechtlichen Bewilligung. Trübungen des Gewässers sind möglichst zu vermeiden.
- Grünmaterial aus dem Gewässer entfernen und zwei Tage trocknen lassen, Material abführen und verwerten (kompostieren, vergären), Bestimmungen zum Umgang mit Neophyten beachten (vgl. Hinweise hinten).

6. Diverse Hinweise

Wuhrpflicht

- Eine Glarner Besonderheit ist die Wuhrpflicht der Grundeigentümer. Im Grundsatz geht es darum, das Wuhr funktionsfähig zu erhalten.
- Allerdings wird die Umsetzung der Wuhrpflicht in wesentlichem Masse durch diverse Gesetze auf Bundesebene mitbestimmt. Dadurch wird praktisch jeder Eingriff – allenfalls mit Ausnahme kleinerer Flickarbeiten – bewilligungspflichtig. Zudem besteht bei Instandstellungsarbeiten die Pflicht zur Aufwertung des Gewässers (GSchG / WBG).
- Weitere Auskünfte erteilen die Gemeinden (Bau & Umwelt) oder die Abt. Umweltschutz & Energie des Kantons.



Der Japanische Staudenknöterich ist extrem hartnäckig

Umgang mit Neophyten

- Invasive Neophyten wenn immer möglich eliminieren oder mindestens an der Weiterverbreitung hindern, also vor dem Versamen schneiden und in der KVA entsorgen (entsprechende Abfallsäcke können bei der Gemeinde bezogen werden).
- Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch den Pflegeeinsatz nicht weiter verbreitet werden (kein Verschleppen von Pflanzenmaterial oder von Erdmaterial mit Wurzeln – heikel v.a. beim Japanischen Staudenknöterich). Daher Neophytenbestände in keinem Fall Mulchen!
- Sind grössere Bestände von invasiven Neophyten vorhanden, richtet sich die Pflege nach den Vorgaben von Gemeinde und Kanton.
- Sollten im Schnittgut invasive Neophyten vorhanden sein, muss dieses gemäss den Vorgaben des Kantons entsorgt werden (meist KVA).
- Grössere Bestände sind bei Gemeinde oder Kanton zu melden.
- Weitere Informationen zu Neophyten liefert www.naturzentrumglarnerland.ch

Weiteres

- Das Leeren von Geschiebesammlern oder das Ausbaggern von Verlandungen benötigt eine Bewilligung durch die zuständigen kantonalen Abteilungen Umweltschutz und Energie sowie Jagd und Fischerei.
- Abfälle wie Bauschutt, Abbruchmaterial, Gartenabfälle oder Grasschnittgut dürfen nicht im Uferbereich entsorgt werden. Solche Deponien gefährden den Hochwasserschutz und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Gründeponien erhöhen den Eintrag von gewässerbelastenden Nährstoffen und fördern damit das Pflanzenwachstum in den Bächen sowie häufig auch die Verbreitung von invasiven Neophyten.
- Aktuell ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hof- wie auch Kunstdünger in einem 3 Meter breiten Pufferstreifen ab Oberkante der Bachböschung verboten. Diese Bestimmung wird voraussichtlich in den kommenden Jahren mit der Festlegung des Gewässerraums neu geregelt.



An Gewässerufern können sich Neophyten rasch und grossflächig ausbreiten

Gesetzliche Bestimmungen

Gesetze und Verordnungen Kanton / Gemeinde

- Kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetz RBG vom 2.5.2010
- Bauverordnung vom 23.2.2011
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz)
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 (KNHG) sowie Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2.10.1991 (KNHV)

Gesetze und Verordnungen Bund

Die Bachpflege wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerraumes, ist der Hochwasserschutz durch entsprechende Pflege-/Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen zur bestmöglichen Erhaltung der Gewässerfunktionen sowie die Interessen der Fischerei sind dabei zu berücksichtigen.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.1.1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.6.1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2.11.1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. 5. 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 1.7.1966; SR 451
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft. (Direktzahlungsverordnung, DZV). vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2014). SR 910.13.
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21.6.1991; SR 923.0
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4.10.1991; SR 921.0

Deklaration: Bei der vorliegenden Praxishilfe handelt es um eine Empfehlungen im Sinne von „best practice“. Das vorliegende Papier hat keinen rechtlich verbindlichen Status. Jeder Anwender ist für die Einhaltung der aktuell gültigen Gesetze und Bestimmungen selber verantwortlich.

Adressen / weiterführende Informationen

Departement Bau und Umwelt, Kanton Glarus
Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, Telefon: 055 646 64 00

- ◆ Abteilung Umweltschutz & Energie
- ◆ Abteilung Jagd & Fischerei
- ◆ Abteilung Wald und Naturgefahren
- ◆ Abteilung Tiefbau

Departement Volkswirtschaft & Inneres

- ◆ Abteilung Landwirtschaft, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus, Telefon: 055 646 66 40

Gemeinde Glarus Nord

Schulstr. 2, 8867 Niederurnen, Telefon: 058 611 70 11

- ◆ Bau und Umwelt
- ◆ Wald und Landwirtschaft

Gemeinde Glarus

Gemeindehaus Poststrasse, 8755 Ennenda,
Telefon: 058 611 81 11

- ◆ Bau und Umwelt
- ◆ Werkhof und Forst

Gemeinde Glarus Süd

Bahnhofstr. 7, 8762 Schwanden, Telefon: 058 611 91 11

- ◆ Hoch- und Tiefbau
- ◆ Forst

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Glarus Nord, Bau und Umwelt

Bearbeitung: quadra Mollis gmbh

In Zusammenarbeit mit dem Departement Bau und Umwelt, Teilbereiche Umwelt/Gewässer, Fischerei, Wasserbau und Wald, Glarus.

Stand: September 2014